

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen

1. Geltungsbereich dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für Stromlieferverträge mit sogenannten dynamischen Tarifen. Ihre Vertragspartei ist die eprimo GmbH, Flughafenstr. 20, 63263 Neu-Isenburg (im Folgenden: eprimo). Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo.

1.2 Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

1.3 Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen zeichnen sich dadurch aus, dass kein statischer, fester (Arbeits-)Preis für jede verbrauchte Kilowattstunde zwischen Stromkunden und Energieversorger vereinbart wird, sondern der (Arbeits-)Preis für jede verbrauchte Kilowattstunde zeitlichen Strompreisschwankungen unterliegt. Sie können also von günstigen Preisen an der Strombörse profitieren. Gleichzeitig tragen Sie auch die Risiken von steigenden Preisen an der Strombörse. Im Falle eines Vertragsschlusses schließen Sie also ein Börsenprodukt mit eprimo ab und tragen dabei das volle Preisrisiko, worauf eprimo Sie hiermit ausdrücklich hinweist. eprimo ist auch nicht in der Lage, eine Vorhersage über den letztlichen Preis zu treffen. Die Preisentwicklung an der Strombörse hängt von vielen von außen kommenden Einflussfaktoren ab. Insbesondere richtet sich der Strompreis nach Angebot und Nachfrage. Wird absehbar etwa viel Strom benötigt, während nur wenig Strom produziert und deshalb verfügbar ist, ist zu erwarten, dass der Strompreis steigt. Angesichts des Ausbaus von Windkraft- und Photovoltaikanlagen hat auch das Wetter Einfluss auf den Strompreis, weil sich dieses direkt auf die Stromproduktion durch Solaranlagen und Windparks auswirkt. Aber auch Unsicherheiten auf den Strommärkten, etwa ausgelöst durch Kriege oder sonstige Katastrophen, können die Preise an der Strombörse ansteigen lassen.

2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromliefervertrags mit einem dynamischen Tarif

2.1 Damit Sie mit eprimo einen Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif (im Folgenden nur noch Stromliefervertrag) abschließen können, ist es erforderlich, dass Sie über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden MsbG) verfügen. Ein solches intelligentes Messsystem ist eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Abs. 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

2.2 Sie können den Einbau eines intelligenten Messsystems bei Ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber anfragen. Ein Anspruch auf Einbau besteht nicht. Die Festlegung zur Notwendigkeit und die Entscheidung, ob der Einbau technisch möglich ist, trifft ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber. Alternativ können Sie den Einbau auch von einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber verlangen. Dieser kann das intelligente Messsystem bei Ihnen einbauen und betreiben, wenn die Mindestvoraussetzungen hierfür erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu und insbesondere auch zu den für Sie entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem grundzuständigen oder bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Ihr Vertragspartner für den Messstellenbetrieb ist also entweder Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber oder ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber, mit welchen Sie einen separaten Messstellenvertrag abschließen müssen, sofern Sie mit Ihrem Stromlieferanten keinen den intelligenten Messstellenbetrieb integrierten Vertrag abgeschlossen haben. Der Messstellenvertrag regelt die Durchführung des Messstellenbetriebs in Bezug auf die Messstelle und muss die in § 10 Abs. 2 MsbG aufgeführten Mindestinhalte regeln.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ziff. 3.1 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo gilt mit der Maßgabe, dass eprimo Ihr Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrages insbesondere dann ablehnt, wenn Sie über kein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG verfügen.

3.2 Wenn Sie zwar bereits über ein intelligentes Messsystem verfügen, dieses aber noch nicht für die erforderliche Kommunikation der Lastgangdaten konfiguriert ist, muss eprimo Ihr Angebot ebenfalls zunächst ablehnen. eprimo bietet Ihnen in diesem Fall an, diese Konfiguration für Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber anzufordern, Sie für den Zeitraum, bis die Konfiguration abgeschlossen ist, im Rahmen eines Standardtarifs zu beliefern und Sie nach Fertigstellung der Konfiguration im Rahmen eines Stromliefervertrages mit einem dynamischen Tarif zu beliefern. eprimo wird Ihnen in diesem Fall ein ausdrückliches Angebot unterbreiten. eprimo weist daraufhin, dass der Prozess der Konfiguration mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und eprimo nur begrenzte Möglichkeiten hat, diesen Prozess zu beschleunigen. Sofern Sie hiermit einverstanden sind, bedarf das Ihnen von eprimo noch ausdrücklich unterbreitete Angebot der Annahme in Textform. Nähere Angaben enthält das Ihnen von eprimo übersandte Angebotsschreiben.

3.3 Im Übrigen gilt Ziff. 3 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo entsprechend.

4. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

4.1 Es gelten die Ziffern 15 und 16 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo.

4.2 In Bezug auf das in Ziff. 17 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo geregelte Kündigungsrecht weist eprimo klarstellend daraufhin, dass eine Fortsetzung des Vertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen nur möglich ist, wenn Sie auch an Ihrem neuen Wohnsitz über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des MsbG verfügen.

5. Strompreis, Preisbestandteile

5.1 Ihr Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird pro Zähler (Eintarifzähler), der Arbeitspreis aus einem festen Betrag (sog. Sockelbetrag) und einem Energiepreis pro abgerechneter Kilowattstunde berechnet. Dieser Preis pro abgerechneter Kilowattstunde ist demgegenüber nicht fest, sondern unterliegt zeitlichen Strompreisschwankungen (vgl. Ziff. 3.1).

5.2 Ihr Strompreis setzt sich zunächst aus den in Ziff. 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eprimo aufgeführten Bestandteilen zusammen. Abweichend hiervon ist Teil Ihres Strompreises nicht mehr die EEG-Umlage, die ersatzlos wegfällt. Die Offshore-Netzumlage sowie die KWK-Umlage sind zwar weiterhin Bestandteil Ihres Strompreises, diese haben ihre Rechtsgrundlagen aber nunmehr in den §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes.

5.2.1 Der in Ziff. 5.1 erwähnte feste Betrag des Arbeitspreises enthält wiederum folgende der in Ziff. 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestandteile:

- Vertriebskosten
- Abrechnungskosten
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelte sowie Konzessionsabgaben)
- Steuern, Abgaben und Umlagen (Umsatzsteuer, Stromsteuer, KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 Strom NEU-Umlage)

5.2.2 Folgende Bestandteile Ihres Arbeitspreises unterliegen den in Ziff. 3.1 dieser Ergänzenden Bedingungen näher dargestellten Strompreisschwankungen:

- Beschaffungskosten

6. Preisgarantie und Preisänderungen

6.1 Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist eine Änderung des in Ziff. 5.2.1 erwähnten festen Betrages des Arbeitspreises ausgeschlossen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer und etwaige Preisänderungen, die die Stromsteuer und die künftig neuen Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen (vgl. Ziffer 6.4. der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo GmbH) betreffen. Etwaige Preisänderungen erfolgen in dem in Ziffer 6.2. und/oder 6.4. der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo GmbH beschriebenen Verfahren. Bei einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer gilt Ziffer 6.3 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo GmbH.

6.2 Klarstellend weist eprimo darauf hin, dass der in Ziff. 5.2.2 zeitlichen Strompreisschwankungen unterliegende Arbeitspreis keinerlei Preisgarantien unterliegen kann. Bezüglich dieses Preises tragen Sie das volle Risiko.

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält eine monatliche Rechnung sowie monatliche Abrechnungsinformationen.

7.2 Sofern Ihr Messstellentreiber eprimo aus technischen Gründen keine vollständigen Daten für die Abrechnung liefern kann, wird eprimo dem Kunden eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung übersenden. Dieser vorläufigen Abrechnung wird eprimo die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten zugrunde legen. eprimo wird sich unverzüglich an Ihren Messstellenbetreiber wenden, um mit diesem eine Klärung herbeizuführen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit eprimo Ihr Messstellenbetreiber sein sollte und aus technischen Gründen keine vollständigen Daten für die Abrechnung vorliegen. Sobald die fehlenden Daten vollständig vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.

7.3 eprimo weist Sie daraufhin, dass Ihr Messstellenbetreiber eprimo zwei Werte zu Ihrem Energieverbrauch übermittelt: Zum einen Ihre regelmäßigen viertelstündigen Verbräuche, zum anderen erhält eprimo von Ihrem Messstellenbetreiber Ihre jeweiligen Zählerstände zu Beginn eines jeden Monats. Diese Werte können voneinander abweichen. eprimo hat auf diese Abweichungen keinen Einfluss. Der maßgeblich Wert für Ihre monatliche Rechnung ist der übermittelte Zählerstand und der daraus ermittelte Energieverbrauch. Weist der Zählerstand einen höheren Energieverbrauch aus als die übermittelten viertelstündigen Werte, so wird die Differenzmenge in Ihrer Rechnung mit dem durchschnittlichen Strombörsenpreis des jeweiligen Zeitraums hinzugerechnet. Weist der Zählerstand hingegen einen niedrigeren Energieverbrauch aus, so wird Ihnen die Differenzmenge auf die gleiche Art gutgeschrieben.

8. Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen

Betreffend die Möglichkeit für eprimo, diese Ergänzenden Bedingungen zum Monatsersten zu ändern, gilt Ziff. 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der eprimo GmbH entsprechend.

9. Kundenservice, Kundenbeschwerden

Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:

- Schriftlich: eprimo GmbH, Abteilung Kundenservice, Flughafenstraße 20, 63263 Neu-Isenburg
- E-Mail: kundenservice@eprimo.de

eprimo wird Ihre Beanstandung binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

Gesetzliche Hinweispflichten:

EDL: Informationspflicht des Energieanbieters laut Energiedienstleistungsgesetz („EDL-G“)

Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (<https://www.bfee-online.de/bfee/>). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (<https://www.dena.de/startseite/>) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (<https://www.vzbv.de/>).

Wir haben uns dem E.ON Verhaltenskodex unterworfen. Den vollständigen Kodextext finden Sie unter <https://www.eon.com/de/ueber-uns/corporate-governance/verhaltenskodex.html>

Ihre eprimo GmbH